Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Stromberg"

Kreis Bad Kreuznach vom 1. März 1982

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPflG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791 – 1) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Stromberg".

§ 2

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5,5 ha und umfaßt Teile der Flur 7 in der Gemarkung Bockenau.
- (2) Die Grenze des Gebietes verläuft, im Westen beginnend, wie folgt:

Sie beginnt an der Nordweststrecke des Flurstücks 635/213 und folgt von hier zuerst den nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 635/213, 636/213, 637/213, 639/213, 640/213, 641/213, 642/213, 643/213, dann entlang dem Wegeflurstück 213/11 bis zum Auftreffen auf die östliche Grenze des Flurstücks 213/8. Von hier folgt die Grenze zuerst in südlicher, dann in südwestlicher Richtung der Grenze des Flurstücks 213/8 bis zum Flurstück 634/213. Nunmehr wird die Grenze bis zum Ausgangspunkt von den südlichen Grenzen des Flurstücks 634/213 und dem Wegeflurstück 638/213 gebildet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Stromberges mit seinen Felsformationen, seinen Trockenrasen und Felsgrußgesellschaften, sowie die Erhaltung von Lebensgemeinschaften wertvoller und in ihrem Bestande bedrohter Pflanzen aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, verboten, insbesondere

- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 2. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;

- 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
- 4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- 5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
- 6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen;
- 7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
- 8. Steinbrüche, Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
- 9. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- 10. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
- 11. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
- 12. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
- 13. zu lärmen, Modellflugzeuge zu betreiben;
- 14. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
- 15. die Wege zu verlassen;
- 16. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 17. Wald zu roden;
- 18. Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 19. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
- 20. Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind
- 1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise;

- 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten;
- 3. für die Unterhaltung der Gewässer, Straßen und Wege,

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, verändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
- 3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- 4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- 5. § 4 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
- 6. § 4 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt;
- 7. § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
- 8.-§ 4 Nr. 8 Steinbrüche, Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt;
- 9. § 4 Nr. 9 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- 10.§ 4 Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- 11.§ 4 Nr. 11 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
- 12.§ 4 Nr. 12reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
- 13. § 4 Nr. 13 lärmt, Modellflugzeuge betreibt;
- 14.§ 4 Nr. 14 Feuer anmacht oder unterhält;

- 15.§ 4 Nr. 15 die Wege verläßt;
- 16.§ 4 Nr. 16 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 17.§ 4 Nr. 17 Wald rodet;
- 18.§ 4 Nr. 18 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume beseitigt oder beschädigt;
- 19.§ 4 Nr. 19 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 20.§ 4 Nr. 20 Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 3. März 1982 - 550 – 192 –

Bezirksregierung Koblenz Korbach